

Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten

vom 10. Mai 2001

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 23 f), Art. 39 Abs. 1 und 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000, beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die Geschäftsordnung des Stadtrates hat zum Zweck, die Funktionen Stadtrat und Stadtverwaltung inklusive Direktionskonferenz, Kontrollwesen und Controlling im Rahmen von Art. 36-51 sowie Art. 72-74 der Gemeindeordnung und vor dem Hintergrund eines modernen Verständnisses wirkungsorientierter Exekutivarbeit zu regeln.

Art. 2 Regelungsgehalt

In der Geschäftsordnung des Stadtrates werden insbesondere geregelt:

- Organisation und Verhandlungen des Stadtrates
- Aufgaben und Kompetenzen von Stadratsmitgliedern und Direktionen
- Verwaltungsorganisation
- Direktionskonferenz
- Kunden- und Wirkungsorientierung
- Kontrollwesen und Controlling

Art. 3 Allgemeine Zuständigkeit und Delegation (Art. 45 GO)

¹ Der Stadtrat ist zuständig für alle ihm übertragenen Aufgaben sowie für diejenigen, die durch die Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Eine Delegation der Befugnisse des Stadtrates an eine Direktionskonferenz, eine Direktion, eine dieser untergeordneten Stelle, eine Kommission oder Dritte ist vorbehältlich abweichender Regelungen übergeordneten Rechts zulässig.¹

³ Sofern dies in der Delegationsnorm nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist die Subdelegation auf eine nächstuntere Stufe zulässig.

⁴ Der Stadtrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er erlässt dazu eine Organisationsverordnung.²

II. Organisation und Verhandlungen des Stadtrates

Art. 4 Konstituierung und Vereidigung

¹ Der Stadtrat versammelt sich nach Erwirkung der Gesamterneuerung zu seiner konstituierenden Sitzung.

² Die Vereidigung des Stadtrates erfolgt durch den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin.³

Art. 5 Sitzungen

¹ Der Stadtrat führt einen wöchentlichen Sitzungsrhythmus.

² Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des/der Stadtpräsidenten/in oder Begehren von zwei Stadtratsmitgliedern statt.

³ Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes oder anderer übergeordneter Geheimhaltungsinteressen mit einfachem Mehr der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.

Art. 6 Kollegialität

¹ Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde für das ganze Kollegium verbindlich.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

² Wird ein Mitglied des Stadtrates durch einen Beschluss in seiner persönlichen Integrität kompromittiert, ist es nach vorgängiger und rechtzeitiger Orientierung des Kollegiums ausnahmsweise berechtigt, im Gemeindeparlament und/oder in der Öffentlichkeit eine vom Kollegialentscheid abweichende Meinung zu vertreten.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen (Art. 44 GO)

¹ Bei Wahlen und Anstellungen sowie Abstimmungen ist ein Beschluss gültig, wenn er von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig.

² Die Wiedererwägung eines Beschlusses bedarf wenigstens 4 Stimmen.

³ Im Fall der Stimmgleichheit gilt

- bei Abstimmungen der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.
- bei Wahlen und Anstellungen das Los.

Art. 8 Bildung von Arbeitsgruppen

Der Stadtrat kann aus seiner Mitte oder kombiniert mit Angestellten der Stadtverwaltung aufgabenorientiert ständige oder ad hoc Arbeitsgruppen bilden und diese mit den für die Zielerreichung nötigen Kompetenzen ausstatten. Bei Bedarf können aussenstehende Fachpersonen beigezogen werden.

Art. 9 Abtretungspflicht⁴

¹ Mitglieder des Stadtrates haben in Ausstand zu treten

- a. Wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre im Rahmen der Ausübung anderer Tätigkeiten unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen.
- b. Wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandates mit der Sache befasst haben.

² Bei Wahlen und Anstellungen auf Ausschreibung hin haben der/die Bewerber/in und die in Absatz 1 genannten Verwandten in Ausstand zu treten.

⁴ Analog § 117 Gemeindegesetz (BGS 131.1)

Art. 9^{bis} Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben in einem öffentlich zugänglichen Register Auskunft zu geben über:

- a. die berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber;
- b. die Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien von wirtschaftlichen Unternehmungen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c. dauernde Leitungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- d. unter Vorbehalt von Berufs- und Geschäftsgeheimnis dauernde Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- e. Mitwirkung in ständigen Kommissionen und anderen Organen des Kantons und des Bundes.

² Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

Art. 10 Geschäftszuweisung und Antragstellung

¹ Alle Geschäftseingänge werden vom/von der Stadtschreiber/in an die alleine oder federführend zuständige Direktion zur Behandlung bzw. Antragstellung zugewiesen.

² Der/die Stadtschreiber/in führt eine Pendenzenliste und gewährleistet den ordentlichen Geschäftsgang in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen.

Art. 11 Beratungsgrundlagen

¹ Der Stadtrat beschliesst auf Grundlage schriftlicher Anträge der zuständigen Direktion(en), welche sachgerecht Ausgangslage und Erwägungen enthalten.

² Bei allen Sachgeschäften sind die rechtlichen Grundlagen zu nennen, die personellen und finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen sowie die Stellungnahmen von Kommissionen darzulegen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite sind das Verhältnis zu den Richtlinien für die Gemeindepolitik sowie zur Finanzplanung und die Auswirkungen auf die Wirtschaft zu behandeln (siehe Art. 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Parlaments)⁵.

³ Über Geschäfte, welche noch nicht entscheidreif sind oder einer Vorabklärung bedürfen, kann auf Grundlage von Gesprächsthemen beraten und die Grundsatzhaltung des Stadtrates geklärt werden. In den Gesprächsthemen sind nach Möglichkeit Ausgangslage und Optionen aufzuzeigen.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

⁴ In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung oder Beratung aufgrund mündlicher oder nachträglich eingereicherter Anträge erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder bereit sind, auf das Geschäft einzutreten.

Art. 12 Zirkulationsbeschlüsse

¹ Über einfache, vom Stadtrat vorbestimmte Geschäfte kann vom Stadtrat im Rahmen der Aktenaufgabe im Visumsverfahren ohne Beratung beschlossen werden. Auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes erfolgt mündliche Beratung.

² In dringenden Fällen kann auf Antrag einer Direktion ein Zirkulationsbeschluss gefasst werden, welcher zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stadtrates bedarf.

Art. 13 Protokollführung

¹ Die Protokollführung obliegt dem/der StadtschreiberIn.

² Über die Beschlüsse des Stadtrates wird ein Beschlussprotokoll verfasst, das bei von den Anträgen der Direktion abweichenden Beschlüssen des Stadtrates die entsprechenden Überlegungen zusammengefasst darstellt. Über den Verlauf der Sitzung wird zudem ein Laufprotokoll erstellt.⁶

Art. 14 Mitteilungen

¹ Die Mitteilung von Stadtratsbeschlüssen erfolgt durch vom/von der StadtschreiberIn unterzeichneten Protokollauszug an die Beteiligten.

² Abweichende Unterschriftenregelungen gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz bleiben vorbehalten.

³ Die Traktandenliste mit den öffentlichen Geschäften ist spätestens 2 Tage vor der Sitzung in geeigneter Form zu veröffentlichen.⁷

⁴ Die Protokolle der öffentlich verhandelten Geschäfte, insbesondere die vollständigen Berichte und Anträge, sind spätestens 8 Tage nach der Sitzung in geeigneter Form zu publizieren.⁸

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

III. Aufgaben und Kompetenzen von Stadtratsmitgliedern und Direktionen

Art. 15 Leitung und Aufsicht, Weisungsrecht (Art. 39 GO)

¹ Die Mitglieder des Stadtrates leiten und beaufsichtigen die ihnen zugewiesene Direktion und führen die erforderlichen Geschäfte gemäss Stellvertretungsregelung.

² Sie verfügen im Rahmen ihrer Leitungsbefugnis über das Delegations- und Weisungsrecht. Das Weisungsrecht bleibt auch im Rahmen der Subdelegation vorbehalten.

Art. 16 Unterschriftenregelung

¹ Die Unterschriften- und Visumberechtigungen werden in der Organisationsverordnung der Stadtverwaltung geregelt.⁹

² Ausser bei einfacher Korrespondenz ist nur die Kollektivunterzeichnung zu Zweien zulässig.

³ Die Regelung ist intern und soweit erforderlich extern bekannt zu machen.

Art. 16^{bis} Beglaubigungen¹⁰

Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten und zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur werden zusätzlich zum Stadtpräsidenten bzw. zur Stadtpräsidentin und zum Stadtschreiber bzw. zur Stadtschreiberin gemäss § 24 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1) der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin des Stadtrates und der Stadtschreiber-Stellvertreter bzw. die Stadtschreiber-Stellvertreterin ermächtigt.

Art. 17 Kompetenzen

Die Direktionen sind zuständig für folgende Aufgaben:

- a. Direktionsinterne Organisation¹¹
- b. Vorbereitung und Behandlung, Antragstellung und Vollzug, Beratung und Unterstützung bei allen gemäss Gemeindeordnung und

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlament vom 28.05.2021

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

Geschäftsordnung ihrem Aufgabenbereich zugehörigen Geschäften und Beschlüssen

- c. Anstellungs- und Wahlgeschäfte unterhalb Abteilungsleiterstufe gemäss Detailregelungen im Personalreglement
- d. Verfügung über offene Kredite bis zum Betrag von CHF 200'000.—¹²
- e. Abschluss von Verträgen über Miete und Pacht von Liegenschaften oder einzelnen Räumen sowie Dienstbarkeitsverträge, sofern die damit ausgelösten neuen Aufwändungen/Erträge CHF 20'000.— nicht überschreiten und die erforderlichen Kredite vorhanden sind
- f. Kontrolle über die beschlossenen Kredite und Controlling¹³
- g. Förderung ihrer Mitarbeitenden.

Art. 18 Nachtragskredite

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe beim zuständigen Organ ein Nachtragskredit einzuholen.

² Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin bewilligt auf Antrag der Direktionen unter umgehender Orientierung der Direktion Finanzen und Dienste Nachtragskredite bis CHF 20'000.— zu Lasten der Erfolgsrechnung,¹⁴

- a. Soweit die Ausgaben kompensiert (gesperrt) werden können oder
- b. Falls den Ausgaben rechtlich und wirtschaftlich gesicherte Mehreinnahmen gegenüber stehen, die einen direkten Zusammenhang zu den Mehrausgaben haben und im gleichen Rechnungsjahr wie diese realisiert werden.

³ Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin ist zudem zuständig für dringliche Anordnungen ausserhalb des Budgets, die Ausgaben bis zu CHF 20'000.— verursachen und nicht unter Absatz 2 fallen.¹⁵

⁴ Die Mitglieder des Stadtrates haben im Einzelfall für dringliche Anordnungen eine Nachtragskreditkompetenz bis zum Betrag von CHF 2'000.--. Der Stadtrat ist darüber nachträglich schriftlich zu orientieren.¹⁶

Art. 19 Beiträge und Subventionen (Art. 3 GO)

Die Direktionen machen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beiträge und Subventionen von Bund und Kanton geltend und streben in der regionalen

¹² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 17. März 2005

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 17. März 2005

Zusammenarbeit für Leistungen zu Gunsten auswärtiger Personen oder anderer Gemeinwesen eine kostendeckende Beteiligung an. Die Leistungserbringung darf sich für die Einwohnergemeinde Olten dadurch nicht verteuern.¹⁷

Art. 20 Kreditabrechnungen

¹ Die Direktionen erstellen die Abrechnungen der Investitionskredite.

² Die Kosten sind dem Kreditbeschluss und dem Kostenvoranschlag gegenüber zu stellen und die Abweichungen zu begründen. Die mitbewilligte Teuerung ist gemäss Vergleichsbasis nachzuweisen.

³ Die Abrechnungen sind innerhalb eines halben Jahres seit Abschluss oder Aufgabe des Vorhabens der Direktion Finanzen und Dienste zuzustellen.¹⁸

Art. 20^{bis} Kreditabrechnungen¹⁹

¹ Der Stadtrat ist verpflichtet, die Finanzkommission jährlich in einer separaten und begründeten Vorlage über die Nachtragskredite zu informieren.

² Der Stadtrat hat der Finanzkommission sämtliche durch die Rechnungsprüfungskommission geprüften Kreditabrechnungen vorzulegen.

Art. 21 Ausgabenbeschlüsse, (beschränktes) Bruttokreditprinzip

¹ Für Ausgabenbeschlüsse gilt grundsätzlich das Bruttokreditprinzip.

² Wenn Beiträge Dritter hinsichtlich Art, Höhe und Fälligkeit verbindlich zugesichert sind, können die Nettokosten als Grundlage für die Feststellung der Finanzkompetenz und Beschlussfassung verwendet werden (beschränktes Bruttokreditprinzip).

Art. 22 Interne Verrechnungen²⁰

Interne Verrechnungen sind für Funktionen mit Kostenrechnungen vorzunehmen.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 17. März 2005

Art. 23 Leistungsabrechnung, Deckungsbeiträge

Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt sind die Kosten durch die Direktionen grundsätzlich verursachergerecht abzurechnen oder durch Beiträge zu decken.

Art. 24 Verkehr mit Dritten

Die Direktionen verkehren im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der Geschäftsvorbereitung mit Behörden und Privaten direkt.

IV. Verwaltungsorganisation

Art. 25 Gliederung²¹

¹ Die Verwaltung ist in folgende Direktionen aufgegliedert:

- a. Direktion Präsidium
- b. [...]
- c. Direktion Soziales
- d. Direktion Bau
- e. Direktion Bildung und Sport
- f. Direktion Finanzen und Dienste

² Zuständigkeiten und Gliederungen (Hauptaufgabenbereiche) der Direktionen sind nachfolgend geregelt, Einzelheiten in den Organisationsreglementen der Stadtverwaltung.

³ [...]

Art. 26 Direktion Präsidium²²

¹ [...]

² Der Direktion Präsidium sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- a. Stadtentwicklung²³
- b. Kultur
- c. Zentraler Dienste (Stadtkanzlei, Stadtarchiv)
- d. Kommunikation

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

²² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

²³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 21. November 2018

- e. Personaldienst
- f. Rechtsdienst
- g. [...]
- h. Integration
- i. Öffentlicher Verkehr
- j. Tourismus- und Wirtschaftsförderung
- k. Regionalpolitik
- l. Ordnung und Sicherheit
 - Gewerbe
 - Verkehr
 - Koordination Grossanlässe
 - Militär/Quartieramt
 - Wirtschaftliche Landesversorgung
 - Städtische Arbeitssicherheit
 - Taxiwesen³³
- m. Feuerwehr
- n. Regionaler Zivilschutz RZSO
- o. Regionaler Führungsstab (RFSO)

³ Der Direktion Präsidium sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:

- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- Geschäftsprüfungskommission (administrativ)
- Beanstandungskommission (administrativ)
- Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission

Art. 27 [...] ²⁴

Art. 28 *Direktion Soziales* ²⁵

¹ [...]

² Der Direktion Soziales sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- a. Sozialregion
- b. [...]
- c. [...]
- d. [...]

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

e. [...]

f. Soziale Sicherheit (Gesundheit, Alter und übrige Aufgaben)

³ Der Direktion Soziales ist folgende ständigen Kommission zugeordnet:

- [...]

- Sozialkommission der Sozialregion Olten.

Art. 29 Direktion Bau²⁶

¹ [...]

² Der Direktion Bau sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

a. Stadtplanung und Nutzungsplanung²⁷

b. [...]

c. Baurecht, Baubewilligungen

d. Bauten und Objekte

e. Strassenbau

f. Siedlungsentwässerung

g. Katasterbüro

h. Werkhof

- Entsorgung

- Bau-, Unterhalt und Reinigung

- Gärtnerei/Friedhof

- Werkstatt/Magazin

i. Liegenschaftenverwaltung und Hauswartwesen

j. Umwelt und Energie

³ Der Direktion Bau sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:

- Altstadtkommission

- Baukommission

- [...]

Art. 30 ²⁸

Art. 31 Direktion Bildung und Sport²⁹

¹ [...]

² Der Direktion Bildung und Sport sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 21. November 2018

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 17. März 2005

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

- a. Kommunale Schulen und Kindergärten
- b. [...]
- c. Schulkoordination
- d. [...]
- e. Schulzahnpflege
- f. Schulgesundheit (Schulärztinnen und Schulärzte)
- g. Schulsozialarbeit
- h. Schul- und familienergänzende Betreuung
- i. Sport und Freizeit

³ [...]

Art. 32 Direktion Finanzen und Dienste³⁰

¹ [...]

² Der Direktion Finanzen und Dienste sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- a. Finanzverwaltung
- b. Steuerverwaltung/Stadtkasse
- c. [...]
- d. Informatik
- e. Publikumsdienste
- f. Versicherungswesen
- g. Zentrales Controlling

³ Der Direktion Finanzen und Dienste ist folgende ständige Kommission zugeordnet:

- [...]
- Finanzkommission (administrativ)

V. Direktionskonferenz

Art. 33 Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Direktionskonferenz hat als Steuer-, Koordinations- und Führungsgremium die Aufgabe, eine zweckmässige und zielgerichtete Organisation und Führung der Stadtverwaltung sicherzustellen.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

² Der Direktionskonferenz gehören die Leiterinnen bzw. Leiter der Direktionen sowie der Rechtskonsulent bzw. die Rechtskonsulentin an.

³ [...]

VI. Kunden- und Wirkungsorientierung

Art. 34 Grundsatz (Art. 48 GO)³¹

¹ Die Stadtverwaltung legt der Erfüllung aller Aufgaben im Sinne der Nachhaltigkeit die folgenden Kriterien zugrunde:

- Kundenfreundlichkeit
- Orientierung auf das Ergebnis
- Einbezug ökonomischer und ökologischer Interessen.

² [...]

Art. 35 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Stadtverwaltung betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit gemäss alljährlich vom Stadtrat festgelegter Themenschwerpunkte.

² Der Stadtrat setzt einen Informationsstab ein, welcher die Kommunikationsbedürfnisse aus den Direktionen bearbeitet.

³ Unter Leitung des/der Stadtschreibers/Stadtschreiberin werden zur Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Medienkonzeptes gezielt alle zweckmässigen Instrumente eingesetzt.

Art. 36 Erfolgskontrolle

¹ Die Stadtverwaltung sorgt unter Leitung des/der Stadtschreibers/Stadtschreiberin im Rahmen eines Konzeptes für einen angemessenen Feedback betreffend ihre Arbeit im Allgemeinen und bei besonderen Anlässen, deren Auswertung zweckmässig ist.

² Die Auswertung soll Aussagen über die Einhaltung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung machen und dient dem Controllingprozess.

³ Mit einer ständigen Raumbewertung werden Kennzahlen aus der gesamten Umwelt und den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft verglichen und der nachhaltigen Stadtentwicklung zu Grunde gelegt.

³¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

Art. 37 Beschwerdewesen (Art. 50 GO)

¹ Gegen Verfügungen der Abteilungen kann bei der zuständigen Direktion, gegen Verfügungen der Direktionen beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach deren Eröffnung einzureichen.

VII. Internes Kontrollwesen und Controlling

*Art. 38 [...] ³²**Art. 39 Kontrolle*

¹ Organisation und Durchführung der internen Kontrolle ist Sache der zuständigen Direktion.

² Finanzielle Transaktionen sind nach den Grundsätzen der Funktionentrennung abzuwickeln; sämtliche Zahlungsanweisungen sind kollektiv zu Zweien zu visieren.

³ Die Direktion Finanzen und Dienste ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig³³:

- a. Laufende Prüfung der Buchführung aller Verwaltungsabteilungen unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mittels Stichproben
- b. Prüfung der Abrechnungen der Investitionskredite
- c. Prüfung der Vermögenswerte und Inventare
- d. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den Zahlungsdienst sowie die Rechnungs- und Inventarführung aller Verwaltungsabteilungen
- e. Prüfung der Ablauforganisation im Kassen- und Rechnungswesen sowie Zahlungsdienst hinsichtlich der Wirksamkeit vorbeugender Kontrollmassnahmen (Systemprüfung) und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von diesbezüglichen Vorschriften und Evaluationen von Software

³² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

³³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

Art. 40 Controlling

¹ Das operative (direktionsinterne) Controlling ist Sache der zuständigen Direktionen.

² Die Direktion Finanzen und Dienste koordiniert, berät und unterstützt die Direktionen bei ihrer Aufgabe; sie ist bei grösseren Projekten und Investitionsvorhaben miteinzubeziehen³⁴.

³ Das strategische Controlling erfolgt unter Leitung der Direktion Finanzen und Dienste³⁵.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen*Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dieser Geschäftsordnung werden das Geschäftsreglement des Stadtrates von Olten vom 09.12.93 sowie sämtliche damit in Verbindung stehenden Regelungen aufgehoben.

² Weiter werden aufgehoben:

- a. das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 04. März 1993
- b. das Finanzreglement vom 24. Oktober 1973

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 17. März 2005, in Kraft getreten am 01. August 2005

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 30. Juni 2011, in Kraft getreten am 01. Juli 2011

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

³⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26. Januar 2017

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 26. Januar 2017, in Kraft getreten am 01. August 2017
Art. 9^{bis} tritt nur dann in Kraft, wenn die analoge Regelung für das Gemeindeparlament bei der Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments in Kraft tritt.

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 21. Juni 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019.

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 28. Mai 2021, in Kraft getreten am 05. Juli 2021.